

## Artikel 8a Pikettdienst

# Pikettdienst

- <sup>1</sup> Im Rahmen des Pikettdienstes muss die Zeitspanne zwischen dem Einsatzauftrag an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin und seinem oder ihrem Eintreffen am Arbeitsort (Interventionszeit) grundsätzlich mindestens 30 Minuten betragen.
- <sup>2</sup> Ist die Interventionszeit aus zwingenden Gründen kürzer als 30 Minuten, so haben die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anspruch auf eine Zeitgutschrift von 10 Prozent der inaktiven Pikettdienstzeit. Unter inaktiver Pikettdienstzeit wird die für den Pikettdienst aufgewendete Zeit ausserhalb einer Intervention sowie der Zeit für den Arbeitsweg verstanden. Die für die Intervention effektiv aufgewendete Zeit sowie die Wegzeit zählen als Arbeitszeit und werden zur Zeitgutschrift dazugerechnet.
- <sup>3</sup> Muss der Pikettdienst wegen der kurzen Interventionszeit im Betrieb geleistet werden, so gilt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit.
- <sup>4</sup> In den Fällen nach den Absätzen 2 und 3 darf der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin in einem Zeitraum von vier Wochen an höchstens sieben Tagen Pikettdienst leisten.

## Allgemein

Der Grundsatz des Pikettdienstes ist in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz geregelt (Art. 14, 15 und 19 Abs. 3). Die Verordnung äussert sich jedoch nicht zur Länge der zumutbaren Interventionszeit zwischen dem Einsatzauftrag und dem Eintreffen am Arbeitsort. Wenn der Pikettdienst verlangt, dass der Arbeitnehmer innerhalb kürzester Zeit einsatzbereit ist, z.B. innerhalb von 15 Minuten nach dem Anruf, kann die Person den Betrieb in der Praxis nicht verlassen und somit nicht von ihrer Freizeit profitieren. Deshalb sieht der vorliegende Artikel eine Zeitspanne für die Interventionszeit vor und regelt die Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten von Arbeitnehmenden, wenn sie von einer kürzeren Interventionszeit betroffen sind. Diese Neuerung wurde ausdrücklich für Krankenanstalten und Kliniken eingeführt (vgl. Art. 15 ArGV 2).

## Absatz 1

Dieser Absatz präzisiert die «Interventionszeit». Unter «Eintreffen am Arbeitsort» ist die Ankunft des Arbeitnehmenden auf dem Betriebsgelände, auf dem die Arbeitsleistung erbracht werden muss, zu verstehen. Grundsätzlich sollte die Interventionszeit nicht weniger als 30 Minuten betragen. Kann diese Vorgabe nicht eingehalten werden, gelten die Sonderbestimmungen in den folgenden Absätzen.

## Absatz 2

Eine Interventionszeit von weniger als 30 Minuten ist nur aus technischen oder organisatorischen, nicht aber aus rein finanziellen Gründen rechtfertigbar (z.B. lässt sich eine solche Interventionszeit im Rahmen eines Notfalldienstes in einem Spital begründen).

Bei Interventionszeiten unter 30 Minuten muss der Arbeitgeber dem betroffenen Arbeitnehmer eine Zeitgutschrift von 10 % der inaktiven Pikettdienstzeit gewähren. Dieser Ausgleich darf nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden (vgl. Art. 22 ArG).

#### Rechnungsmodell :

Pikettdienst:

von 20:00 bis 8:00	12 Std.
Intervention	- 1 Std. 20 Minuten
Hin-/Rückweg	- 40 Minuten
Inaktive Zeit	= <b>10 Stunden</b>

Die Zeitgutschrift von 10% entspricht 1 Stunde (10% von 10 Stunden).

Die für die Intervention effektiv aufgewendete Zeit sowie die Wegzeit sind vollumfänglich an die Arbeitszeit anzurechnen und zur Zeitgutschrift von 10% dazuzurechnen.

Die Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren (vgl. Art. 17b Abs. 2 ArG).

### Absatz 3

Muss der Pikettdienst wegen der kurzen Interventionszeit im Betrieb geleistet werden, so gilt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit als Arbeitszeit (vgl. Art. 15 Abs. 1 ArGV 1). Die Präsenzverpflichtung im Betrieb muss auf objektiven Faktoren beruhen, die von Fall zu Fall für jeden pikettdienstleistenden Arbeitnehmenden geprüft werden müssen.

Es handelt sich hier um ausserordentliche Situationen, in denen die pikettdienstleistende Person ihren Dienst am Arbeitsort leisten muss, weil sie bei einem Aufruf zum Einsatz innert der sehr kurzen Interventionszeit nicht am Arbeitsplatz erscheinen kann.

### Absatz 4

Bei verkürzter Interventionszeit (kürzer als 30 Minuten) dürfen in einem Zeitraum von vier Wochen höchstens sieben Tage Pikettdienst geleistet werden. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 14 Abs. 2 ArGV 1.